

## Merkblatt Abfallbeauftragter

Wer muss einen Betriebsbeauftragten für Abfall bestellen (gemäß § 2 AbfBeauftrV)?



Süd

Art der Anlage bzw. des Betriebs	Abgrenzung
I. Nach Bundesimmissions- schutzgesetz genehmigungs- bedürftige Anlagen	<p><u>Bei Anlagen der Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 10 der 4. BImSchV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn &gt; 100 t gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen oder</li> <li>• wenn &gt; 2000 t nicht gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen</li> </ul> <p><u>Bei Anlagen der Ziffer 8 der 4. BImSchV (Abfallentsorgungsanlagen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Genehmigungsverfahrenstyp „G“ (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgegeben ist</li> </ul>
II. Deponien	bis zur endgültigen Stilllegung
III. Krankenhäuser und Kliniken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn &gt; 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen</li> </ul>
IV. Abwasserbehandlungsanlagen / Kläranlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Größenklasse 5 (ab 100.000 EWG) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sofern dort Abfälle verwertet oder beseitigt werden</li> </ul> </li> </ul>
V. Abfallbesitzer im Rahmen der Rücknahme von Abfällen (ge- mäß § 27 KrwG)	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,</li> <li>b. Hersteller und Vertreiber, die Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,</li> <li>c. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,</li> <li>d. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,</li> <li>e. Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,</li> <li>f. Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,</li> </ol>

**Merkblatt**  
**Abfallbeauftragter**

**Wer muss einen Betriebsbeauftragten für Abfall bestellen (gemäß § 2 AbfBeauftrV)?**



Süd

Art der Anlage bzw. des Betriebs	Abgrenzung
	<ul style="list-style-type: none"><li>g. Vertreter, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes freiwillig zurücknehmen,</li><li>h. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,</li><li>i. Vertreter, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie</li><li>j. Hersteller und Vertreter, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,</li></ul>
VI. Betreiber von Rücknahmesystemen	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Systeme, die Verpackungen gemäß § 14 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,</li><li>b. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,</li><li>c. das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,</li><li>d. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie</li><li>e. Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt Batterien freiwillig zurücknehmen.</li></ul>